

Bundesbeschluss über die Kredite für die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2013–2016

vom 27. September 2012

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 10 Absatz 1 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes
vom 7. Oktober 1983² (FIFG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012³,
beschliesst:

Art. 1

Für die Jahre 2013–2016 wird für die folgenden Institutionen der Forschungsförderung und die folgenden Forschungsprojekte nach den Artikeln 6 Absatz 3, 8 und 9 FIFG ein Zahlungsrahmen von 3840 Millionen Franken bewilligt:

- a. Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
- b. Akademien der Wissenschaften Schweiz sowie deren Langzeitunternehmen.

Art. 2

¹ Bis höchstens 0,2 Prozent der jährlichen Voranschlagskredite können für Expertenaufträge, Evaluationen und Monitoringaufgaben verwendet werden.

² Aus dem Zahlungsrahmen können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 3

Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können höchstens 253 Millionen Franken für die Nationalen Forschungsschwerpunkte eingesetzt werden.

Art. 4

Aus dem Zahlungsrahmen nach Artikel 1 können höchstens 370 Millionen Franken für die Abgeltung indirekter Forschungskosten (*Overhead*) im Rahmen der Förderung des Schweizerischen Nationalfonds eingesetzt werden. Die Abgeltungspauschale beträgt höchstens 20 Prozent.

¹ SR 101

² SR 420.1

³ BB1 2012 3099

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 25. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 27. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz